

Wassernutzungsabgabendeckret (WnD); Änderung; SAR 764.110

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der Beratung vom...
Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) Vom 18. März 2008	Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) Änderung vom			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I. Das Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008 ¹ wird wie folgt geändert:			
§ 2 Für die Prüfung jedes Gesuchs um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 20'000.– zu entrichten. Sie wird entsprechend dem Aufwand festgesetzt.	§ 2 Für die Prüfung jedes Gesuchs um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.– bis <u>Fr. 100'000.–</u> zu entrichten. Sie wird entsprechend dem Aufwand festgesetzt.			

¹ AGS 2008 S. 224

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom...	Ergebnis der Beratung vom...
	§ 6 Abs. 3 (neu) ³ Die Minimalgebühr beträgt für alle Kraftwerke Fr. 10'000.–. Dieser Betrag ist bei Einreichung des Gesuchs zu leisten.			
§ 7 Abs. 3 ³ Eine Anpassung an die Teuerung gemäss § 1 Abs. 3 erfolgt nur im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen.	§ 7 Abs. 3 <i>Aufgehoben.</i>			
	II. Keine Fremdänderungen.			
	III. Keine Fremdaufhebungen.			
	IV. Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 2010 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			